



## SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Ostbevern

Ostbevern, den 21.09.14

An  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Annen

Die Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Hubertus Hermanns,  
Herrn Sebastian Hollmann  
Herrn Jochem Neumann  
zur Kenntnisnahme

### Antrag der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Ostbevern beantragt:

„Die Gemeinde Ostbevern stellt den im Rat der Gemeinde Ostbevern vertretenen Fraktionen einen Raum für Besprechungen und zur Vorbereitung der Ratssitzungen zur Verfügung, der den einzelnen Ratsmitgliedern auch zur Nutzung von Bürgersprechstunden zur Verfügung steht.“

Zur Begründung führt die SPD-Fraktion an, dass die Fraktionen üblicherweise die unterschiedlichen Meinungen ihrer Mitglieder auf mehrheitlich für richtig befundene Standpunkte bündeln. Für die dazu erforderlichen Fraktionssitzungen sind geeignete Räume erforderlich. (OVG NRW v.10.02.2012 Az.: 15 B 212/12)

Die Fraktionen prägen die Willensbildung und Entscheidung im Plenum vor. Dadurch wird die Ratsarbeit im Plenum erleichtert, welches auf die Vorarbeit der Fraktionen angewiesen ist, da eine umfassende erstmalige Meinungsbildung jedes einzelnen Vertreters im Plenum kaum geleistet werden kann. Aus dieser Funktion resultiert ein besonderer Bedarf auch für ein Sitzungszimmer, in dem die Fraktionenmitglieder sich untereinander besprechen können. Diese Steuerungsfunktion der Fraktionen kommt unmittelbar der Arbeit der Volksvertretung zugute und dient daher in erheblichem Maß dem Allgemeininteresse. Hieraus folgt das OVG eine besondere Förderungswürdigkeit von Fraktionen.

Einen solchen Raum auch für Bürgersprechstunden zu nutzen ist in NRW übliche Praxis.

Sie selbst nehmen ausweislich der Presseberichterstattung (WN vom 01.08.2014) das Recht für sich in Anspruch, in öffentlichen Räumen Bürgersprechstunden anzubieten. Der direkt gewählte Bürgermeister wird in eigener Wahl – nicht als Ratsmitglied – in den Rat gewählt. Gleichwohl ist der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NW Mitglied des Rates. (Mitglied kraft Gesetz). Die Gemeinde hat im Hinblick auf die Bereitstellung bestimmter Mittel und Ressourcen einen Ermessensspielraum, muss sich dabei allerdings am verfassungsrechtlichen Willkürverbot und dem allgemeinen Gleichheitssatz in Ausprägung des Grundsatzes der Chancengleichheit messen lassen. Unter dieser Prämisse erscheint eine Umsetzung dieses Antrages unausweichlich.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Eisele